

Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich

PLAN-ARCHIV

Sitzung vom 28. Dezember 1977

B.N.P. Nr.

14

Bachenbülach

**5346. Quartierplan.** Am 4. Mai 1977 bzw. 15. Dezember 1977 ersuchte der Gemeinderat Bachenbülach um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 5. April 1976 und 30. August 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 2 Gätterli-Geissberg. Diese Beschlüsse wurden am 27. April 1976 bzw. 23. September 1977 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss den Zeugnissen des Bezirksrates Bülach vom 22. April 1977 und 18. Oktober 1977 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr hängig.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Geissbergstrasse, im Südosten durch die Eschenmosenstrasse, im Südwesten durch die Lachenstrasse und im Nordwesten durch den Bruedersteig begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Bachenbülach wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Die Grunderschliessung ist bereits vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen neben den umgrenzenden Strassen die zu verlängernde Rindlistrasse und die Gätterlistrasse.

Die mit je 18 m festgelegten Abstände der Baulinien an der Rindli- und an der Gätterlistrasse entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Am Bruedersteig, der eine Fusswegverbindung zwischen der Lachen- und der Geissbergstrasse ermöglicht, wurden Baulinien mit einem Abstand von 12 m festgelegt. Die im Quartierplan für die Geissbergstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 257/1970 und Nr. 2784/1975). Die Baulinien an der Lachenstrasse wurden in einem besonderen öffentlichen Verfahren durch den Gemeinderat festgesetzt. Mit Beschluss Nr. 1530/1977 hat der Regierungsrat die letzten Rekurse gegen die Baulinien Lachenstrasse abgewiesen.

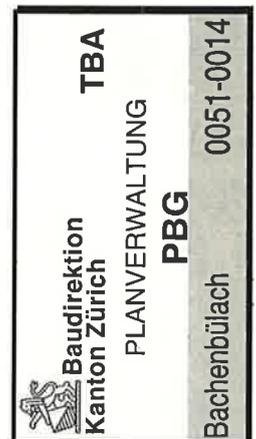
Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 9,8 % bei der Gätterlistrasse und 8 % bei der Rindlistrasse auf.

Der den Akten beiliegende Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens des Regierungsrates.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Bachenbülach vom 5. April 1976 und 30. August 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 2 Gätterli-Geissberg werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.



II. Mitteilung an den Gemeinderat Bachenbülach, 8184  
Bachenbülach (unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit  
Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), den Be-  
zirksrat Bülach, 8180 Bülach, sowie an die Direktion der öf-  
fentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Dezember 1977

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiler**



**Baudirektion  
Kanton Zürich**



ARV/ **1332** /2001

## **VERFÜGUNG**

**vom 21. November 2001**

**Bachenbülach. Quartierplan Nr. 2 Gätterli/Geissbergstrasse (Bau- und Niveaulinien an der Rindlistrasse, Aufhebung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 18. September 2001 beschloss der Gemeinderat Bachenbülach die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien entlang der Rindlistrasse im Quartierplan Nr. 2 Gätterli/Geissbergstrasse. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 28. September 2001 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 7. November 2001 kein Rechtsmittel eingelegt. Am 14. November 2001 ersuchte der Gemeinderat Bachenbülach um Genehmigung der Vorlage.

Die Bau- und Niveaulinien an der Rindlistrasse wurden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5346/1977 im Rahmen des Quartierplans Nr. 2 Gätterli/Geissbergstrasse genehmigt. Die aus heutiger Sicht überdimensionierten Baulinien mit Abständen von 6.50 m bis 7.30 m ab Strassengrenze stehen im krassen Widerspruch zur ausgebauten Fahrbahnbreite. Entlang der Rindlistrasse sind zurzeit noch sieben unüberbaute Grundstücke vorhanden. Die rechtskräftigen Baulinien auf diesen Parzellen schränken die Projektierung von Bauten teilweise massiv ein. Zwei bestehende Bauten werden von der heutigen Baulinie angeschnitten und können durch die Herabsetzung des Strassenabstandes auf das bei Gemeindestrassen ohne Baulinien gültige Mass von 5.0 m gemäss Art. 46 der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bachenbülach (BDV Nr. 1641/1997) weitgehend legalisiert werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Die vom Gemeinderat Bachenbülach am 18. September 2001 beschlossene Aufhebung der Bau- und Niveaulinien im Quartierplan Nr. 2 Gätterli/Geissbergstrasse wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Bachenbülach z. Hd. des Aufhebungsverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	336.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	384.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Bachenbülach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Bachenbülach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von vier Plansätzen), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage von je einem Plansatz an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 21. November 2001  
012268/OMW/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

